

Verbandsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols (FLGT)

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- (1) Der Verband führt den Namen „Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols (FLGT)“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Telfs und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
- (3) Zur Unterstützung des Verbandes werden Bezirksgruppen ohne Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

§ 2

AUFGABEN DES VERBANDES

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und politisch unparteiisch ist, hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veranstaltungen und Zusammenkünfte zur fachlichen Weiterbildung (Erfahrungsaustausch und einschlägige Vorträge)
- b) Vertretung gemeinsamer Interessen
- c) Gegenseitige persönliche und dienstliche Unterstützung
- d) Förderung gemeinsamer Interessen mit der Dienstgeberseite (Gemeinde- und Städtebund etc.) und Aufsichtsbehörde (BH, Land, Landeskrolldienst) einerseits und Dienstnehmervertretung (Gewerkschaft, Personalvertretungen etc.) andererseits
- e) Kontaktpflege

§ 3

GLIEDERUNG DES VERBANDES

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksgruppen.
- (2) Diese Bezirksgruppen sind Zweigstellen

des Verbandes und sind dem Landesverband unterstellt.

- (3) In den Bezirksgruppen sind die Mitglieder eines Verwaltungsbezirkes zusammengefasst. Statutarstädte können sich der Bezirksgruppe eines angrenzenden Verwaltungsbezirkes anschließen.
- (4) Die Agenden der Bezirksgruppe haben der Bezirksleiter und dessen Stellvertreter wahrzunehmen.

§ 4

MITTEL ZUR ERREICHUNG DER VERBANDSAUFGABEN

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) Vorträge
 - b) Versammlungen
 - c) gesellschaftliche Zusammenkünfte
 - d) Homepage
 - e) Publikationen
 - f) Materialiensammlungen (Verordnungen, Bescheide, Verträge, etc.)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Sponsoring etc.

§ 5

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- (1) ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die mit einer leitenden Tä-

tigkeit in einer Gemeinde betraut sind und die sich an der Verbandsarbeit beteiligen.

- (2) außerordentliche Mitglieder sind solche, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Gemeindeaufgaben stehen und die Verbandstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Verbands können alle im § 5 erwähnten physischen und juristischen Personen sein.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt (kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen)
 - b) Ausschluss (wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt)
Der Ausschluss kann durch den Vorstand verfügt werden
 - Bei strafweiser Entlassung des Mitgliedes aus seinem Dienstverhältnis
 - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand

ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt

- wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - wegen eines sonstigen Verhaltens, das den Verbandsinteressen abträglich ist
 - wegen unehrenhaften Verhaltens
- c) Tod
 - d) Erlöschen der Voraussetzungen des § 5 (Arten der Mitgliedschaft)
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
 - (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Beiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.

§ 8

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 9

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen/Aktionen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Der Verband ist zur Information seiner bestehenden, aber auch potenziellen Mitglieder verpflichtet, die durch die Vereinsbehörde genehmigten aktuellen Statuten unter Angabe der Vereinsregisterzahl auf seiner Webseite zu veröffentlichen.

- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung (geprüften Rechnungsabschluss/-legung, etc.) des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder haben eine Emailadresse anzugeben, die als verbandsinterne Zustelladresse dient.
- (8) Inschlaggeschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 VereinsG zwischen einem Mitglied, bzw. einem Vorstandsmitglied und dem Verband selbst bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Soweit physische Personen dabei betroffen sind, haben diese dabei kein Stimmrecht.

§ 10

ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung (§ 11)
- b) der Vorstand (§ 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 16)
- d) das Schiedsgericht (§ 17)

§ 11

DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und ist das oberste beschließende Organ des Verbandes. Zur Teilnahme sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder berechtigt. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr und grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen zwei Wochen auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag (unter Angabe der Gründe, die sodann für die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung maßgebend sind) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (unter Angabe von Ort, Tag, Beginn und Tagesordnung) per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu

erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Die zur Teilnahme an der Generalversammlung Berechtigten haben das Recht der Antragstellung. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Alle Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen. Eine geheime Abstimmung bzw. Wahl erfolgt auf Antrag von zumindest einem Drittel der Anwesenden.
- (8) Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, die gefassten Beschlüsse sowie alle sonstigen Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 12

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 13

DER VERBANDSVORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Landesobmann, einem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. Diese haben eine Anwesenheitsverpflichtung und das offizielle Stimmrecht.
- (2) Die Bezirksleiter und Beiräte können an den Sitzungen des Verbandsvorstands jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen. Andere Verbandsmitglieder können fallweise zugezogen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Verbandsvorstand rückt dessen Vertreter nach. Ist auch diese Funktion verwaist, hat der Verbandsvorstand das Recht, ein anderes wählbares Ver-

- bandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Bezirksleiter werden von der Generalversammlung ernannt, können aber vorab vom Vorstandsvorstand kooptiert werden. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (5) Fachexperten als Beiräte werden von der Generalversammlung ernannt, können aber vorab vom Vorstandsvorstand kooptiert werden. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (6) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der Vorstandsvorstand ist ermächtigt, besondere Leistungen zu entschädigen. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß (2 Wochen vorab schriftlich/Email) eingeladen sind und mindestens die Hälfte von ihnen (virtuell) anwesend ist.
- (9) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandsvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.
- (10) Aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit können gültige Beschlüsse auch mittels virtueller Sitzung bzw. auf schriftlichem Wege (per Email) zustande kommen. Für solche Beschlüsse gelten die allgemeinen Beschlusserfordernisse. Sofern kein besonderer Grund vorliegt, hat der Landesobmann aber primär zu Präsenzsitzungen einzuladen.
- (11) Der Vorstandsvorstand wird vom Landesobmann, bei dessen Verhinderung vom ersten bzw. bei dessen Verhinderung vom zweiten Landesobmannstellvertreter schriftlich (Email) einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. eines Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (Email) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (15) Über die Sitzungen des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu führen.

§ 14**AUFGABEN DES VERBANDSVORSTANDS**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen folgende Angelegenheiten:
 - a) Dem Vorstand obliegen die im § 2 angeführten Aufgaben des Verbandes, die fachliche Betreuung der Mitglieder und die Kontaktpflege zu den Bezirksgruppen.
 - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - c) Einberufung einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und Vorbereitung der Anträge für diese
 - d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - e) Einsetzung von Ausschüssen und Übertragung der Erledigung bestimmter Angelegenheiten an diese, wozu außenstehende Personen herangezogen werden können
 - f) Festlegung von Entschädigungen und Barauslagen
 - g) Erlassung einer Geschäftsordnung;
 - h) Erstellung des jährlichen Vorschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des jährlichen Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
 - i) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - j) Vorbereitung der Generalversammlung

- k) Entscheidung über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
- l) Verwaltung des Verbandsvermögens

§ 15**BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Der Landesobmann führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Vorstand unterstützt den Landesobmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Landesobmann vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des Landesobmanns und des Schriftführers, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) betreffen durch den Landesobmann und den Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Landesobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Landesobmann beruft die ordentliche Generalversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort jeweils den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Funktion der erste bzw. bei Verhinderung der zweite Landesobmannstellvertreter. Ist

auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Landesobmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 16 **RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, können jedoch an den Verbandsvorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Diesen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Rechnungsabchlusses und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 sinngemäß.

§ 17 **DAS SCHIEDSGERICHT**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Insbesondere auch über Beschwerden wegen Ablehnung als ordentliches Mitglied oder wegen Ausschluss aus dem Verbandsverbande. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 18**FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann in der Generalversammlung oder in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der freiwilligen Auflösung des Landesverbandes hat die den Beschluss fassende Generalversammlung einen Abwickler für das Verbandsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des – nach Abwicklung der Verbandsgeschäfte – verbleibenden Vermögens im Sinne des Abs. 3 zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes bzw. bei Wegfall des Verbandszweckes ist das Verbandsvermögen für gemeinnützi-

ge/soziale Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden.

- (4) Der „letzte Vorstand“ hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19**SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG**

Alle in diesen Statuten aufscheinenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, auch wenn sie in männlicher Form gehalten sind.

§ 20**IN-KRAFT-TRETEN**

Die Satzung wurde von der Generalversammlung am 20. September 2023 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Telfs/Mieming, am 20. September 2023

Der Landesobmann